

Satzung der Vereinigung GRAUE GRÜNE Saar

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Die Vereinigung führt den Namen GRAUE GRÜNE Saar (GRAUE GRÜNE).
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in 66117 Saarbrücken, Landesgeschäftsstelle Bündnis 90 / Die Grünen, Eisenbahnstraße 39, 0681 389 70-0. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Saarland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die GRAUEN GRÜNEN sind die politische Seniorenorganisation von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Saar im Sinne von § 7 Abs. 2 der Landessatzung. Sie sind als Vereinigung des Landesverbandes ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Senior*innen in den Organen des Landesverbandes zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
5. DIE GRAUEN GRÜNEN Saar sind organisatorisch selbständig von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Saar, arbeiten jedoch mit der Partei konstruktiv in Partnerschaft zusammen.

§ 2 Zweck der Vereinigung:

1. Die Vereinigung verfolgt nachstehend aufgeführte Ziele:
 - a) Aktive Interessenvertretung alter Menschen in der Gesellschaft im Sinne der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
 - b) Der Erfahrung und dem Wissen älterer und alter Menschen gesellschaftspolitisch mehr Bedeutung geben.
 - c) Konstruktive Zusammenarbeit der Generationen.
 - d) Eine grüne Altenpolitik, die Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung älterer Menschen fördert.
 - e) Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für Hilfs- und pflegebedürftige ältere Menschen.
 - f) Zusammenarbeit mit Verbänden und Initiativen, die sich für ein selbstbestimmtes Leben im Alter einsetzen.
2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen der Vereinigung bekennt.
2. Die Vereinigung GRAUE GRÜNE Saar ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN konkurrierende Partei handelt.

3. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ausschließlich fördernde Mitglieder sein.
4. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Keine viertel- oder halbjährlichen Zahlungen. Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zahlen keinen gesonderten Mitgliedsbeitrag.
5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand gerichtet sein soll.
6. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser soll über den Aufnahmeantrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang bei ihm entscheiden. Eine Zurückweisung ist dem Bewerber in Textform zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der abgelehnte Bewerber Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird rechtskräftig zu Ende des Monats.

§ 5 Organe:

Organe der GRAUEN GRÜNEN Saar sind:

- a) Die Landesmitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 6 Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ der GRAUEN GRÜNEN Saar. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt öffentlich. Die ordentlich einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte per Email soweit möglich und im Übrigen schriftlich einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf bis zu 7 Tage verkürzt werden.
3. Die Landesmitgliederversammlung soll auf schriftlichen Antrag von mind. 10 Mitgliedern durch den Vorstand einberufen werden.
4. Die Landesmitgliederversammlung:
 - a) bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Vereinigung,
 - b) beschließt die Satzung

- c) beschließt über eingebrachte Anträge,
- d) wählt und entlastet den Vorstand und nimmt seine Berichte entgegen,
- e) wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag sowie den kleinen Parteitag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Saar. Als Delegierte*r kann nur gewählt werden, wer gleichzeitig Mitglied in der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist.

§ 7 Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung:

1. Die Landesmitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Personenwahlen müssen generell geheim durchgeführt werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dieses beantragt. Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
3. Die Landesmitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRAUEN GRÜNEN Saar. Anträge können jederzeit bis zum Ende der Versammlung gestellt werden.
5. Anträge zur Änderung der Satzung, zur Zweckänderung des Vereins oder zur Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder müssen mindestens vierzehn Tage vor der Landesmitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und müssen mit der Einladung versendet werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer*in zu unterzeichnen und vom Vorstand zu bestätigen ist.
7. Es gilt das Frauenstatut der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bundesverband.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Landesmitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Vorsitzenden, einer*m Schriftführer*in sowie zwei Beisitzern*innen. Die Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt.
3. Sobald die Vereinigung über eigene finanzielle Mittel verfügt, wird ein/e Schatzmeister*in in den Vorstand gewählt.
4. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, die vom Vorstand bestimmt werden, vertreten.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Landesmitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Landesmitgliederversammlung sowie Aufstellung der vorgeschlagenen Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Kassierung, Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten,
 - d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts. Diese Aufgabe wird in erster Linie von der/dem Schatzmeister*in erledigt,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Streichung von Mitgliedern,
 - f) Entscheidung in strittigen Fällen bei Vereinigungsangelegenheiten,
 - g) Der Vorstand vertritt den Landesverband GRAUE GRÜNE Saar beim Bundesverband GRÜNE ALTE.
6. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung herbeiführen.
 7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
2. Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder der GRAUEN GRÜNEN Saar sind für das Amt des Vorstands wählbar. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die Landesmitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine*n Nachfolger*in.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Landesmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
3. Nach der Auflösung der Vereinigung, fällt alles Vermögen und Material der Vereinigung dem Landesverband Saarland der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN mit der Auflage zu, es für altenpolitische Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Vereinigung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlussfassung durch eine Landesmitgliederversammlung hierüber in Kraft.

Sulzbach, 31.01.2024